

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Sporthallen des Schulverbandes Schafflund
an der Gemeinschaftsschule Schafflund**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 25.11.2014 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen an der Gemeinschaftsschule Schafflund erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Sport- und Mehrzweckhallen dienen in erster Linie der
 - a) Gemeinschaftsschule Schafflund und dem Jugendclub e.V. Schafflund (als Kooperationspartner des Schulverbandes und der Gemeinde Schafflund) für Zwecke des Schulsportes, der Angebote im Rahmen der *Offenen Ganztagsschule* sowie für Angebote des Jugendclub Schafflund e.V.;
 - b) den Sportvereinen der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Schafflund;
 - c) den Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Schafflund für eigene Veranstaltungen.
2. Daneben soll im Rahmen des Hallenbelegungsplanes den anderen Schulen und Sportvereinen im Amtsbereich Schafflund die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen für sportliche Zwecke ermöglicht werden.
3. Weiteren Verbänden und Vereinen, auch außerhalb des Kreisgebietes, kann die Inanspruchnahme der Sport- und Mehrzweckhallen für sportliche und kulturelle Veranstaltungen gestattet werden, soweit der Hallenbelegungsplan dies zulässt.
4. Die Benutzungsgestattungen nach Nr. 3 erteilt auf Antrag die Amtsverwaltung Schafflund nach Abstimmung mit der Schulleitung und dem SSV Schafflund (Hallenbelegungsplan). In Streitfällen entscheidet der Schulverbandsvorsteher.
5. Unter Berücksichtigung der Regelungen unter den Nummern 1 – 3 können in Einzelfällen die Hallen für sonstige, auch kommerzielle Zwecke genutzt werden. Eine Entscheidung hierüber und zur Höhe des individuellen Nutzungsentgeltes treffen die Mitglieder des HFA als Mehrheitsentscheidung.

**§ 2
Benutzungsgrundsätze**

1. Bei der Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen ist die Hallenordnung des Schulverbandes Schafflund zu beachten und zu befolgen.
2. In der Regel einmal jährlich erstellt der Vorstand des SSV Schafflund nach Absprache mit allen relevanten Nutzern einen Hallenbelegungsplan. Vor der Veröffentlichung ist der Plan dem Schulverbandsvorsteher vorzustellen.
3. In Streitfällen zum Hallenbelegungsplan entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss des Schulverbandes Schafflund.

**§ 3
Sportlerheim**

Über das Sportlerheim (der Sport- und Mehrzweckhalle angeschlossen) wird ein gesonderter Nutzungsvertrag mit dem Spiel- und Sportverein Schafflund e.V. abgeschlossen.

§ 4 Benutzungsentgelt

1. Die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen ist für die in § 1 Nr. 1 a bis c genannten Benutzerkreise und für Schulen im Amt Schafflund kostenfrei.
2. Die anderen Nutzer zahlen pro Stunde und Halle 50,00 €. Auf § 1 Nr. 5 wird hingewiesen.
3. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Entgelt nach Entscheidung des Schulverbandsvorstehers erhöht, ermäßigt oder erlassen werden.
4. Das Benutzungsentgelt ist auf Anforderung an die Amtskasse des Amtes Schafflund zu entrichten.

§ 5 Schadensersatz

1. Die Räumlichkeiten der Sport- und Mehrzweckhallen und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
2. Die Benutzer haften für alle entstandenen Schäden.
3. Etwaige Schäden sind unverzüglich der Schulleitung oder den Hausmeistern zu melden.
4. Die Benutzer der Sport- und Mehrzweckhallen erkennen die Hallenordnung des Schulverbandes Schafflund an.

§ 6 Haftungsausschluss

1. Der Schulverband Schafflund übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen entstehen.
2. Die Benutzer stellen den Schulverband Schafflund von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer bediensteten Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sport- und Mehrzweckhallen bzw. der dazugehörigen Gerätschaften und der Zugänge zu den Anlagen stehen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bisherigen Nutzungs- und Entgeltordnungen des Amtes Schafflund und der Gemeinde Schafflund für die Sport- und Mehrzweckhallen Schafflund treten mit gleichem Tage außer Kraft.

Schafflund, den 25.11.2014

(Siegel)

gez.

Volkert Petersen
(Schulverbandsvorsteher)